Vorsorgestiftung VSAO / Fondation de prévoyance ASMAC
Kollerweg 32, Postfach 389, 3000 Bern 6, 031 350 46 00, 031 350 46 01, vorsorgestiftung@vsao.ch, www.vorsorgestiftung-vsao.ch

# Auszug aus dem Stiftungsreglement
# Änderungen im Stiftungsreglement per 1. Januar 2017

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.3 Umfassende Bezeichnungen

Zwecks besserer Lesbarkeit wird in diesem Reglement auf Doppelverwendungen verzichtet. Unter den jeweiligen Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Die eingetragene Partnerschaft ist in allen Rechten und Pflichten der Ehe gleichgestellt.

### 1.5 Anschluss an die Stiftung

Der Arbeitgeber schliesst mit der Stiftung eine Anschlussvereinbarung ab. Diese regelt das rechtliche Verhältnis und bezeichnet den anzuwendenden Vorsorgeplan. Maximal sind drei Vorsorgepläne pro Anschluss zulässig, wobei die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der Grundsatz der Kollektivität nach Artikel 1c BVV 2, erfüllt sein müssen.

## 2. Organisation

### 2.6 Rechnungswesen

Die Stiftung führt ein ihrer Grösse und Struktur angepasstes, ordnungsmässiges Rechnungswesen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. ~~Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.~~

### 2.7 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine zugelassene Revisionsstelle für berufliche Vorsorge. Diese prüft im Besonderen, ob die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen eingehalten, die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat hinreichend kontrolliert wird.

Die Revisionsstelle hält ihre Feststellungen zu den gesetzlichen Prüfpunkten jährlich in einem Bericht zuhanden des Stiftungsrates fest.

### 2.8 Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat wählt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge. Insbesondere erstattet dieser dem Stiftungsrat und der Aufsichtsbehörde in der Regel jährlich Bericht, ob

a. die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
b. die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
c. die von der Stiftung getroffenen Sicherheitsmassnahmen ausreichend sind.

Der Experte unterbreitet dem Stiftungsrat in seinem Bericht Empfehlungen über den technischen Zins, die technischen Grundlagen sowie über Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

## 3. Versicherter Personenkreis

### 3.1 Aufnahme von versicherten Personen

Versichert werden Arbeitnehmer, deren anrechenbarer Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Artikel 7 Absatz 1 BVG überschreitet. Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird der für die Versicherungspflicht erforderliche Mindestlohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt.

Grundsätzlich werden als versicherte Personen in die Stiftung aufgenommen:

a. Assistenz- und Oberärzte sowie weitere angestellte Ärzte und sich in Weiterbildung befindende Akademiker, entsprechend den Beschlüssen der zuständigen kantonalen Behörden
b. Assistenz- und Oberärzte sowie weitere Kategorien von Ärzten und sich in Weiterbildung befindende Akademiker in unselbstständiger Stellung entsprechend den Beschlüssen der regionalen, städtischen und kommunalen Spitalträger oder den Anschlussvereinbarungen mit den Spitälern und Institutionen
c. bisher versicherte Personen mit Stellenunterbruch oder Auslandaufenthalt
d. das Personal der Stiftung, des VSAO, seiner Sektionen und Organisationen

~~Die Stiftung kann ausnahmsweise die berufliche Vorsorge für nicht akademische Beschäftigte vornehmen, welche bei angeschlossenen Arbeitgebern beschäftigt sind oder für welche der angeschlossene Arbeitgeber die Abrechnung für die Sozialversicherungsbeiträge vornimmt, sofern deren Tätigkeit im engen Zusammenhang mit dem Arbeitsgebiet von Assistenz- und Oberärzten oder anderen Akademikern steht.~~

### 3.2 ~~Mindestjahreslohn~~ Nicht versicherte Personen

Die Aufnahme in die Stiftung setzt in der Regel einen Mindestjahreslohn gemäss Artikel 7 BVG voraus. Bei einer Teilzeitanstellung wird der Mindestjahreslohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad reduziert. Trotz Erreichen des Mindestjahreslohnes wird von der Versicherung ausgeschlossen, wer

a. ~~mit einem befristeten Arbeitsvertrag für~~ höchstens einen Monat angestellt ist. ~~mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Artikel 1k BVV 2, oder~~ Wird das Arbeitsverhältnis jedoch über die Dauer von einem Monat hinaus verlängert, besteht die Versicherung von dem Zeitpunkt an, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen angeschlossenen Arbeitgeber insgesamt länger als einen Monat, ohne dass ein Unterbruch drei Monate übersteigt, ist die Person ab Beginn des insgesamt zweiten Arbeitsmonats versichert;
b. im Sinne der IV eine ganze Invalidenrente bezieht oder im Sinne von Artikel 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert blieb;
c. das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Vorsorgeplan vollendet hat.

### 3.5 ~~Versicherungsausweis~~ Informationspflicht

Zur Bestätigung des Beitritts in die Stiftung wird jeder versicherten Person beim Eintritt sowie jeweils per Jahresbeginn ein Versicherungsausweis ausgestellt, danach bei jeder Änderung der Versicherungsbedingungen, mit Ausnahme von Lohnänderungen~~,~~ ~~bei Zivilstandsänderungen sowie jeweils per Jahresbeginn~~. Der Versicherungsausweis enthält insbesondere Angaben zu den Personaldaten, zum versicherten Jahreslohn, zu den jährlichen Beiträgen, zum Altersguthaben und zu den Leistungsansprüchen.

Informationen über die Organisation, die Finanzierung und die Zusammensetzung des paritätisch besetzten Organs sind dem jährlichen Geschäftsbericht zu entnehmen. Alle weiteren Informationen werden der versicherten Person auf Anfrage hin zugestellt, sofern die Voraussetzungen für die Akteneinsicht und die Datenbekanntgabe nach Artikel 85b und 86a BVG gegeben sind.

## 4. Finanzierung

### 4.1 Anrechenbarer und versicherter Jahreslohn

Der anrechenbare Jahreslohn ist der bei einem Arbeitgeber verdiente massgebende Lohn gemäss AHVG. ~~ergibt sich aus den Lohnvorschriften des Arbeitgebers, beträgt jedoch höchstens CHF 500 000~~.

Entschädigungen für Überstunden und sonstige Zulagen (Abfindungen, Dienstaltersgeschenke, Barabgeltung von Ferien, Einmalzahlungen) sowie weitere im Vorsorgeplan festgehaltene Lohnbestandteile, welche nur gelegentlich ausgerichtet werden, ~~sind nicht versicherbar~~ sind vom anrechenbaren Jahreslohn in Abzug zu bringen.

Der anrechenbare Jahreslohn beträgt bei einem Vollpensum höchstens CHF 500 000. Im Vorsorgeplan kann ein tieferes Maximum festgelegt werden. Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Maximum des anrechenbaren Jahreslohnes entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt.

Der versicherte Jahreslohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn, abzüglich eines allfälligen Koordinationsabzuges, dessen Höhe im Vorsorgeplan festgesetzt wird.

Der versicherte Jahreslohn entspricht mindestens dem minimalen koordinierten Lohn nach Artikel 8 Absatz 2 BVG. In allen Vorsorgeplänen sind die Bestimmungen über den versicherten Mindestjahreslohn einzuhalten.

Wird der versicherte Jahreslohn aus anderen Gründen als Teilinvalidität oder Reduktion des Beschäftigungsgrades herabgesetzt, so kann im Einverständnis mit dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer der bisherige versicherte Lohn für maximal zwei Jahre unverändert bleiben, sofern die Beiträge gemäss Artikel 4.2 weitergeführt werden.

### 4.2 Beiträge

~~Die Beiträge dienen der Finanzierung des Altersparkapitals und der Deckung der Kosten für die Risikoleistungen.~~

Die Höhe der Arbeitgeber und Arbeitnehmerbeiträge werden in den Vorsorgeplänen festgelegt. Der Arbeitgeber trägt mindestens 50 Prozent der Gesamtaufwendungen.

Der Sparbeitrag wird im Vorsorgeplan festgelegt und dient der Finanzierung der Altersgutschriften. Der Risikobeitrag, welcher zur Finanzierung der Risikoleistungen dient, wird vom Stiftungsrat festgelegt und periodisch geprüft.

Für folgende Kosten erhebt die Stiftung keine Beiträge:

a. die Verwaltungskosten

b. die Abgabe an den Sicherheitsfonds BVG gemäss Artikel 59 BVG
c. die Abgabe für die Aufsichtsbehörde
d. die Anpassung der Hinterlassenen und Invalidenrenten an die Preisentwicklung gemäss Artikel 36 BVG
e. die Anpassung der Altersrenten an die Preisentwicklung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten

Die Beitragspflicht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsteht mit dem Beginn der Versicherung und endet, wenn die Versicherung endet oder wenn der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, spätestens jedoch bei Vollendung des 65. Altersjahres. Vorbehalten bleibt die Weiterversicherung nach Artikel 5.2.1 dieses Reglements.

4.5 Einkauf

Der Einkauf für Altersleistungen ist möglich

a. durch Einbringung einer freiwilligen Einlage (reglementarischer Einkauf) vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen oder auf eine ganze Invalidenrente, wobei maximal eine Einlage pro Quartal getätigt werden kann. Die Einlagen werden dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben;
b. nach einer Aufteilung des Freizügigkeitsguthabens im Rahmen einer Scheidung. Die Rückzahlung wird im gleichen Verhältnis dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben wie bei der Auszahlung. Lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens bei der Auszahlung nicht feststellen, dann wird gemäss Bundesrecht vorgegangen.

Die maximal mögliche persönliche Einlage ergibt sich aus Anhang 1 dieses Reglements. Die Bestimmungen nach Artikel 79b BVG sowie 60a und 60b BVV 2 müssen zwingend eingehalten werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Einkäufe infolge Übertragung einer Austrittsleistung bei Scheidung.

## 5. Leistungen

5.2 Altersleistungen

Die aktiv versicherte Person hat Anspruch auf Altersleistungen, wenn sie das

a. 58. Altersjahr vollendet hat und der Versicherungspflicht nicht mehr untersteht;
b. 65. Altersjahr vollendet hat.

Endet die Versicherungspflicht vor Vollendung des 65. Altersjahres und ist die versicherte Person weiterhin erwerbstätig oder als arbeitslos gemeldet, dann kann sie anstelle der Altersleistungen die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung verlangen.

5.2.1 ~~Altersrente~~ Weiterversicherung

~~Die versicherte Person hat ab dem Monatsersten nach Erreichen des Rücktrittsalters Anspruch auf eine Altersrente. Das Pensionierungsalter wird im Vorsorgeplan zwischen 58 und 70 Jahren festgelegt. Anstelle der Altersleistungen kann bei einem vorzeitigen Altersrücktritt, die Austrittsleistung gemäss Artikel 2$^{1bis}$ FZG beansprucht werden.~~

~~Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersparkapital, angespart auf dem anrechenbaren Jahreslohn von höchstens CHF 300 000 abzüglich Koordinationsabzug, multipliziert mit dem Umwandlungssatz. Der Umwandlungssatz wird durch den Stiftungsrat festgelegt. Die gültigen Umwandlungssätze sind im Anhang 3 aufgeführt.~~

~~Das im Zeitpunkt der Pensionierung angesparte Altersparkapital auf dem CHF 300 000 übersteigenden anrechenbaren Jahreslohn kann nur in Kapitalform bezogen werden. Versicherte Personen, die bereits aus einer Vorsorgeeinrichtung eine Altersrente beziehen, können das Altersparkapital nur in Kapitalform beziehen. Nicht unter diese Regelung fallen versicherte Personen, die eine Altersrente infolge einer Teilpensionierung beziehen.~~

~~Entspricht die Altersrente weniger als zehn Prozent der Mindestaltersrente der AHV, so wird in jedem Fall eine Kapitalabfindung ausgerichtet.~~

Versicherte Personen, die nach dem vollendeten 65. Altersjahr weiterhin beim bisherigen Arbeitgeber erwerbstätig bleiben, können verlangen, dass ihre Versicherung bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt wird. Während der Dauer der Weiterversicherung wird das Altersguthaben verzinst. Im Vorsorgeplan können für die Weiterversicherung Sparbeiträge und Altersgutschriften vorgesehen werden, andernfalls erfolgt die Weiterversicherung beitragsfrei und ohne Altersgutschriften.

Die versicherte Person kann während der Dauer der Weiterversicherung Einkäufe im Sinne von Artikel 4.5 leisten. Der Einkauf darf mit dem im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Altersspарkapital den maximal möglichen Einkauf, der sich für eine versicherte Person im vollendeten 65. Altersjahr ergibt, nicht überschreiten.

Stirbt die versicherte Person während der Dauer der Weiterversicherung, dann werden die gleichen Hinterlassenenleistungen wie beim Tode eines Altersrentners fällig. Insbesondere entsteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital. Die Hinterlassenenrenten werden auf der Grundlage der Altersrente berechnet, auf die die versicherte Person ab dem 1. Tag des dem Tode folgenden Monats Anspruch gehabt hätte.

### 5.2.2 ~~Altersleistungen bei Teilrücktritt~~ Form und Höhe der Altersleistungen

~~Die versicherte Person hat Anspruch auf eine der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechende Teilkapitalauszahlung, sofern das 58. Lebensjahr erreicht ist und der Beschäftigungsgrad um mindestens 20 Prozent, bezogen auf ein Vollpensum, herabgesetzt wird. Der Pensionierungsgrad entspricht der Kürzung des Beschäftigungsgrades. Bei verheirateten versicherten Personen hat der Ehegatte den Antrag auf Kapitaloption mit zu unterzeichnen. Teilaltersrenten bis zum definitiven Rücktritt sind ausgeschlossen.~~

~~Mit der Auszahlung eines Teils des Altersspарkapitals erlischt der Anspruch auf sämtliche Leistungen proportional.~~

Die Altersleistungen werden grundsätzlich in Form von Altersrenten ausgerichtet. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersspарkapital, angespart auf dem anrechenbaren Jahreslohn von höchstens CHF 300 000, abzüglich eines allfälligen Koordinationsabzugs, multipliziert mit dem für das Alter der versicherten Person geltenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 2 dieses Reglements.

Wurde bereits früher gemäss Artikel 5.2.3 dieses Reglements eine teilweise Altersrente bezogen, dann wird der dieser Altersrente entsprechende Anteil des anrechenbaren Jahreslohnes von der maximalen Grenze von CHF 300 000, für die eine Altersrente bezogen werden kann, in Abzug gebracht.

Das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Altersspарkapital auf dem CHF 300 000 übersteigenden anrechenbaren Jahreslohn kann nur in Kapitalform bezogen werden.

Die aktiv versicherte Person kann anstelle der Altersrente die vollständige oder teilweise Auszahlung des Altersspарkapitals in Kapitalform beantragen. Die schriftliche Mitteilung ist der Stiftung mindestens einen Monat vor Anspruchsbeginn einzureichen. Für verheiratete versicherte Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.

Entspricht die Altersrente weniger als zehn Prozent der Mindestaltersrente der AHV, so erfolgt in jedem Fall anstelle der Altersrente die Auszahlung des Altersspарkapitals in Kapitalform.

Auf dem in Kapitalform ausbezahlten Teil des Altersspарkapitals erlöschen sämtliche weitere Ansprüche auf Leistungen der Stiftung. Insbesondere werden die Altersleistungen und allfällige spätere Hinterlassenenleistungen auf der Grundlage des verbleibenden Altersspарkapitals berechnet.

### 5.2.3 ~~Altersspar~~kapitalauszahlung Teilanspruch auf Altersleistungen

~~Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente die Auszahlung des Altersspar~~kapitals ~~beantragen. Ein schriftliches Gesuch ist der Stiftung mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Pensionierung einzureichen. Bei verheirateten versicherten Personen hat der Ehegatte den Antrag auf Kapitaloption mitzuunterzeichnen. Die Zahlung in mehreren Raten ist ausgeschlossen.~~
~~Mit der Auszahlung des Altersspar~~kapitals ~~erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber der Stiftung, insbesondere die Ansprüche auf eine allfällige Anpassung der Renten an die Teuerung, auf Ehegatten- sowie Alterskinderrenten.~~

Die aktiv versicherte Person kann bis zum letzten Bezug von Altersleistungen, längstens aber bis zur Vollendung des 65. Altersjahres, maximal zweimal die teilweise Ausrichtung der Altersleistungen verlangen, wenn sich ihr Beschäftigungsgrad um mindestens 20 Prozent des Vollpensums reduziert und ein Beschäftigungsgrad von mindestens 20 Prozent eines Vollpensums verbleibt.

Das Altersspar~~kapital~~ wird im Verhältnis der Beschäftigungsgrade der versicherten Person vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der eine Teil wird zur Ermittlung der Altersleistungen verwendet. Der andere Teil ist dem Altersspar~~kapital~~ einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

~~5.2.4 Teilaltersrente/ kapitalauszahlung~~

~~Die versicherte Person kann anstelle einer ganzen Altersrente einen Teil des Kapitals in der Höhe von mindestens 20 Prozent des vorhandenen Altersspar~~kapitals ~~beziehen. Im Anschluss an eine Invalidenrente ist der Teilkapitalbezug ausgeschlossen. Die Zahlung in mehreren Raten ist ausgeschlossen.~~

~~Mit der Auszahlung eines Teils des Altersspar~~kapitals ~~erlischt der Anspruch auf sämtliche Leistungen proportional.~~

~~Ein schriftliches Gesuch ist der Stiftung mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Pensionierung einzureichen. Bei verheirateten versicherten Personen hat der Ehegatte den Antrag auf Kapitaloption mitzuunterzeichnen.~~

~~Entspricht die Altersrente weniger als zehn Prozent der Mindestaltersrente der AHV, so wird in jedem Fall die Kapitalabfindung ausgerichtet.~~

### 5.2.5 Alterskinderrente

Rentenberechtigt sind

a. Die Kinder der versicherten Person gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch;
b. Pflegekinder, welche die versicherte Person zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat und für deren Unterhalt sie ganz oder überwiegend aufkommt oder im Zeitpunkt ihres Todes aufgekommen ist.

Der Anspruch auf eine Alterskinderrente für jedes Kind der versicherten Person entsteht mit dem Einsetzen der Altersrente der versicherten Person~~. Sie~~ und wird ~~beim Ableben der versicherten Person weiter ausgerichtet und dauert~~ bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet~~, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, falls das Kind noch in Ausbildung, invalid oder höchstens zu 30 Prozent erwerbsfähig ist~~. Für Kinder, die im Sinne der AHV noch in Ausbildung oder die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung oder bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Stirbt ein anspruchberechtigtes Kind, so erlischt die Alterskinderrente am Ende des Sterbemonats.

Die Alterskinderrente beträgt 20 Prozent der laufenden Altersrente und wird an die pensionierte versicherte Person ausbezahlt.

~~Versicherte Personen die bereits aus einer Vorsorgeeinrichtung eine Altersrente beziehen, haben keinen Anspruch auf eine Alterskinderrente.~~

## 5.3 Hinterlassenenleistungen

### 5.3.1 Gleichstellung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit der Ehe

Der Partner der versicherten Person, auch Partner gleichen Geschlechts, der mit ihr in eheähnlicher Le bensgemeinschaft lebt, wird dem Ehegatten gleichgestellt, sofern alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. beide Partner sind unverheiratet, und zwischen ihnen besteht keine nahe Verwandtschaft im Sinne von Artikel 95 ZGB
b. die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung hat im Zeitpunkt des Todes seit Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung nachweislich ununterbrochen mindestens fünf Jahre gedauert, oder es ist ein gemeinsames Kind vorhanden, für dessen Unterhalt der überlebende Partner aufkommen muss
c. die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem entsprechenden Formular der Stiftung schriftlich vereinbart und das Formular der Stiftung zu Lebzeiten eingereicht ~~und der entsprechende Vertrag wird bis längstens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person der Stiftung eingereicht~~.

Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die genannten Voraussetzungen erfüllt.

~~Bezieht der Partner der versicherten Person bereits eine Ehegattenrente aus der 2. Säule, so entfällt die Gleichstellung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit der Ehe~~.

Wurde die Lebensgemeinschaft nach Vollendung des 55. Altersjahres der versicherten Person eingegangen, entfällt die Gleichstellung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit der Ehe.

Der Stiftungsrat regelt weitergehende Einzelheiten und entscheidet abschliessend.

### 5.3.2 Ehegattenrente

#### 5.3.2.1 Grundvoraussetzung für die Gewährung einer Ehegattenrente

Stirbt eine verheiratete versicherte Person, welche aktiv versichert ist oder eine Invaliden- oder Altersrente bezieht, so hat der überlebende Ehegatte ab dem Monatsersten nach dem Todestag, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung der versicherten Person, Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Ehegatten

a. für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder;
b. älter als 40 Jahre ist und die Ehe sowie die seit Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung vorgängige eheähnliche Lebensgemeinschaft zusammen mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Der überlebende Ehegatte, der keine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Ehegattenrenten.

Die Ehegattenrente wird ausbezahlt bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt oder wieder heiratet.

Der überlebende Ehegatte verliert den Rentenanspruch, falls er sich wieder verheiratet. In diesem Fall erhält er eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Ehegattenrenten.

Mit der Auszahlung der Abfindung erlöschen sämtliche Ansprüche des überlebenden Ehegatten gegenüber der Stiftung.

5.3.2.2 Ehegattenrente ~~vor Erreichen des Rücktrittsalters~~ beim Tod von aktiv versicherten Personen vor Vollendung des 65. Altersjahres

Die Höhe der Ehegattenrente beim Tod der aktiv versicherten Person vor Vollendung des 65. Altersjahres richtet sich nach dem Vorsorgeplan und beträgt maximal 40 Prozent des versicherten Jahreslohnes. Bei Unfalltod der aktiv versicherten Person werden, unter Vorbehalt der Überentschädigung, die Leistungen gemäss BVG-Minimum erbracht.

Bezieht der überlebende Ehegatte der aktiv versicherten Person bereits eine Ehegattenrente aus der 2. Säule, erfolgt eine entsprechende Kürzung.

~~Bei versicherten Personen, die bereits aus einer Vorsorgeeinrichtung eine Altersrente beziehen, entspricht die Ehegattenrente dem BVG-Minimum.~~ Beim Tod einer aktiv versicherten Person, die bis zum Tod bereits eine Invaliden- oder eine volle Altersrente bezogen hat, wird die Höhe der Ehegattenrente nach Artikel 5.3.2.3 dieses Reglements ausgerichtet.

5.3.2.4 Geschiedene Ehegatten

Die Leistungsansprüche an den geschiedenen Ehegatten nach dem Tod seines früheren Ehegatten richten sich nach dem BVG und sind auf die BVG-Mindestleistungen beschränkt. Sie werden zudem um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen.

Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente. Voraussetzung für eine Leistung an den geschiedenen Ehegatten ist demnach, dass die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat; und

a. falls die Ehe nach dem 1. Januar 2017 geschieden wurde: dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 oder Artikel 126 Absatz 1 ZGB (bzw. bei der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 ZGB oder Artikel 34 Absatz 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes) zugesprochen wurde beziehungsweise
b. falls die Ehe vor dem 1. Januar 2017 geschieden wurde: dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.
~~Die Ansprüche richten sich nach Artikel 20 BVV 2. Ein geschiedener Ehegatte wird nach dem Tod seines geschiedenen Partners dem Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung anstelle einer lebenslänglichen Rente zugesprochen wurde. Er hat aber nur soweit Anspruch auf Leistungen gemäss BVG-Minimum, als der Anspruch aus dem Scheidungsurteil die Leistungen anderer Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, übersteigt.~~

5.3.3 Halb-/Vollwaisenrente

Rentenberechtigt sind

a. die Kinder der verstorbenen Person gemäss Artikel 252 ff ZGB;
b. Pflegekinder, welche die versicherte Person zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat und für deren Unterhalt sie ganz oder überwiegend aufgekommen ist.

Der Anspruch auf eine Halb-/Vollwaisenrente für jedes Kind der versicherten Person beginnt ab Monatsersten nach dem Todestag, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber und dauert bis zum vollendeten 20. Altersjahr~~, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, falls das Kind noch in Ausbildung, invalid oder höchstens zu 30 Prozent erwerbsfähig ist.~~ Für Kinder, die im Sinne der AHV noch in Ausbildung oder die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung oder bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Stirbt ein anspruchberechtigtes Kind, so erlischt die Halb-/Vollwaisenrente am Ende des Sterbemonats.

~~Die Halbwaisenrente richtet sich nach dem Vorsorgeplan, beträgt jedoch höchstens zwölf Prozent des versicherten Jahreslohnes.~~

Die Höhe der Waisenrente beim Tod einer versicherten Person richtet sich bis zum Zeitpunkt, an dem die verstorbene versicherte Person das 65. Altersjahr vollendet hätte, nach dem Vorsorgeplan und beträgt maximal zwölf Prozent des versicherten Jahreslohnes. Die Waisenrente beträgt ab dem Zeitpunkt, an dem die verstorbene versicherte Person das 65. Altersjahr vollendet hätte, 20 Prozent der Altersrente, auf die die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte. Diese Altersrente wird anhand des mit dem letzten versicherten Jahreslohn weitergeführten Alterssparkapitals berechnet.

Beim Tod einer Person mit Anspruch auf eine Altersrente beträgt die Waisenrente 20 Prozent der Altersrente.

Bei Vollwaisen wird eine doppelte Halbwaisenrente ausgerichtet, sofern der Tod des anderen Elternteils keine Waisenrente auslöst.

~~Bei versicherten Personen, die bereits aus einer Vorsorgeeinrichtung eine Altersrente beziehen, entspricht die Waisenrente dem BVG-Minimum~~ Beim Tod einer aktiv versicherten Person, die bis zum Tod bereits eine volle Alters- oder Invalidenrente bezogen hat, entspricht die Höhe der Waisenrente 20 Prozent der Altersrente, auf die die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte.

Die Halb-/Vollwaisenrente wird grundsätzlich an die berechtigten Halb-/Vollwaisen ausbezahlt.

5.3.4 Todesfallkapital

Stirbt eine ~~versicherte~~ aktiv versicherte Person oder eine Person, die eine Invalidenrente bezieht, vor Vollendung des 65. Altersjahres, ~~ohne renten- oder abfindungsberechtigte Hinterbliebene und ohne dass die Stiftung im Zeitpunkt des Todes Alters- oder Invalidenleistungen erbringen muss~~, wird ein Todesfallkapital ausgerichtet.

Anspruchsberechtigt sind

a. der Ehegatte der versicherten Person, bei dessen Fehlen;
b. natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine eheähnliche Lebensgemeinschaft im Sinne von Artikel 5.3.1 dieses Reglements geführt hat. Keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben Personen, die bereits eine Ehegattenrente einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung beziehen, bei deren Fehlen;
c. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 5.3.3 dieses Reglements nicht erfüllen, bei deren Fehlen;
d. die Eltern, bei deren Fehlen;
e. die Geschwister.

~~Den Anspruchsberechtigten~~ Für anspruchsberechtigte Personen gemäss Buchstabe a. ~~und b~~ bis c. ~~wird ein~~ entspricht das Todesfallkapital insgesamt dem ~~in der Höhe des~~ am Todestag vorhandenen Alterssparkapital~~s~~, abzüglich dem zur Finanzierung der Leistungen gemäss Artikel 5.3.1 bis 5.3.3 dieses Reglements erforderlichen versicherungstechnisch berechneten Vorsorgekapitals . ~~ausgerichtet~~. ~~Den Anspruchsberechtigten~~ Für anspruchsberechtigte Personen gemäss Buchstabe ~~d~~. und e. ~~wird ein~~ entspricht das Todesfallkapital insgesamt ~~in der Höhe~~ der Hälfte des am Todestag vorhandenen Alterssparkapitals ~~ausgerichtet~~.

Sind mehrere Personen gleichzeitig begünstigt, erfolgt eine Aufteilung des Todesfallkapitals zu gleichen Teilen.

### 5.4.1 Temporäre Invalidenrente

Temporäre Invalidenrenten werden im Falle einer voraussichtlich andauernden Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25 Prozent~~, bezogen auf ein Vollpensum,~~ ausgerichtet. Bei einem Invaliditätsgrad von 70 Prozent und mehr werden ganze Invalidenrenten fällig. Die Ausrichtung der Invalidenrente erfolgt unter der Voraussetzung, dass die versicherte Person nach Erfüllung der formellen Anspruchsvoraussetzungen ihre Ansprüche für eine Rente bei der IV oder dem zuständigen Sozialversicherungsträger geltend macht und von der IV als invalid anerkannt wird, sofern sie beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert war.

In den übrigen Fällen kann die Stiftung den Leistungsanspruch selbstständig beurteilen.

Bei vorzeitiger Pensionierung kann die versicherte Person von der Stiftung nicht mehr als invalid anerkannt werden, ausser wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente der IV vor der Pensionierung entstanden ist.

Bei einer Änderung des Invaliditätsgrades wird die Invalidenrente der Stiftung entsprechend angepasst.

Aufgrund des Vorsorgeplans beginnen die Invalidenrenten nach Ablauf einer Wartefrist von drei oder sechs Monaten seit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber nach Wegfall der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber. Die Invalidenrenten werden, unter Vorbehalt von Artikel 5.4.6 dieses Reglements, so lange erbracht, als die Invalidität besteht, längstens aber ~~bis zum Eintritt des ordentlichen Rücktrittsalters~~ bis zur Vollendung des 65. Altersjahres.

~~Bei Unfall und berufsbedingter Krankheit gemäss UVG werden, unter Vorbehalt der Überentschädigung, die Rentenleistungen gemäss BVG-Minimum erbracht.~~

Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt frühestens, nachdem der Lohn oder das ihn ersetzende Kranken- oder Unfalltaggeld nicht mehr ausbezahlt wird. Das Taggeld kann jedoch nur dann als voller Lohnersatz angerechnet werden, wenn es mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes beträgt und wenn der Arbeitgeber mindestens für die Hälfte der Prämien dieser Versicherung aufgekommen ist.

Bei ~~Erreichen des Pensionierungsalters~~ Vollendung des 65. Altersjahres wird die laufende Invalidenrente ~~der versicherten Person~~ durch eine Altersrente abgelöst. Die Rentenhöhe berechnet sich nach Artikel 5.2.2 dieses Reglements der bei Erreichen des ~~ordentlichen Rücktrittsalters~~ 65. Altersjahres gültigen Umwandlungssätze des Stiftungsreglements. Eine Kapitalabfindung für die Altersrente ist ausgeschlossen.

Bei teilweiser Invalidität werden die Leistungen nach dem Invaliditätsgrad festgesetzt. Eine Teilinvalidität von 70 Prozent und mehr gibt Anspruch auf die vollen Invalidenleistungen.

Die Höhe der Invalidenrenten richtet sich nach dem Vorsorgeplan, beträgt aber höchstens 60 Prozent des versicherten Jahreslohnes.

Bei Unfall und berufsbedingter Krankheit gemäss UVG werden, unter Vorbehalt der Überentschädigung, die Rentenleistungen gemäss BVG-Minimum erbracht.

~~Bei versicherten Personen, die bereits aus einer Vorsorgeeinrichtung eine Altersrente beziehen, entspricht die Invalidenrente dem BVG-Minimum.~~

### 5.4.3 Invalidenkinderrente

Rentenberechtigt sind

a. die Kinder gemäss Artikel 252 ff ZGB;
b. Pflegekinder, welche die versicherte Person zur dauernden Pflege und Erziehung zu sich genommen hat und für deren Unterhalt sie ganz oder überwiegend aufkommt.

Der Anspruch auf eine Invalidenkinderrente entsteht mit dem Einsetzen der Invalidenrente der versicherten Person.

~~Der Anspruch für jedes Kind der versicherten Person dauert bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, falls das Kind noch in Ausbildung, invalid oder höchstens zu 30 Prozent erwerbsfähig ist.~~ Der Anspruch auf die Invalidenkinderrente endet mit dem Anspruch auf die Invalidenrente. Der Anspruch endet zudem, wenn das Kind das 20. Altersjahr vollendet hat. Für Kinder, die im Sinne der AHV noch in Ausbildung oder die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung oder bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Stirbt ein anspruchsberechtigtes Kind, so erlischt die Invalidenkinderrente am Ende des Sterbemonats.

Die Invalidenkinderrente richtet sich nach dem Vorsorgeplan, beträgt jedoch höchstens zwölf Prozent des versicherten Jahreslohnes und wird an die versicherte Person ausbezahlt.

~~Bei versicherten Personen, die bereits aus einer Vorsorgeeinrichtung eine Altersrente beziehen, entspricht die Invalidenkinderrente dem BVG-Minimum.~~

### 5.4.4 Überbrückungsrente

Bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit hat die versicherte Person Anspruch auf eine Überbrückungsrente von zwei Dritteln der vollen AHV/IV-Rente. Bei einem Beschäftigungsgrad von weniger als 100 Prozent wird die Überbrückungsrente entsprechend gekürzt. Bei Unterstützungspflichtigen erhöht sich die Überbrückungsrente je Kind um die maximale AHV/IV-Kinderrente. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird die Überbrückungsrente entsprechend dem Invaliditätsgrad gekürzt. Aufgrund des Vorsorgeplanes beginnen die Renten nach Ablauf einer Wartefrist von drei oder sechs Monaten, seit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber nach Wegfall der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber.

Der Anspruch auf eine Überbrückungsrente beginnt frühestens, nachdem der Lohn oder das ihn ersetzende Kranken- oder Unfalltaggeld nicht mehr ausbezahlt wird. Das Taggeld kann jedoch nur dann als voller Lohnersatz angerechnet werden, wenn es mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes beträgt und wenn der Arbeitgeber mindestens für die Hälfte der Prämien dieser Versicherung aufgekommen ist.

Die Zahlung der Überbrückungsrente erfolgt unter der Voraussetzung, dass die versicherte Person nach Erfüllung der formellen Anspruchsvoraussetzungen ihre Ansprüche bei der IV oder dem zuständigen Sozialversicherungsträger geltend macht. Die Zahlung der Überbrückungsrente erfolgt längstens bis zum erstinstanzlichen Entscheid über die Ansprüche gegenüber der IV oder eines anderen Sozialversicherungsträgers und längstens bis zum ordentlichen Rentenalter der AHV.

Werden der versicherten Person Leistungen der IV oder eines anderen Sozialversicherungsträgers rückwirkend zugesprochen, so hat sie der Stiftung die Überbrückungsrente für den gleichen Zeitraum zurückzuerstatten, höchstens aber im Umfang der Leistungen der IV oder des betreffenden Sozialversicherungsträgers. Zu diesem Zweck tritt die versicherte Person ihre Ansprüche gegenüber der IV der Stiftung ab.

## 5.5 Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)

Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, ohne dass Vorsorgeleistungen fällig werden, scheidet die versicherte Person aus der Stiftung aus und erhält eine Austrittsleistung.

Die versicherte Person, deren Invalidenrente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat nach Ablauf der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs im Sinne von Artikel 5.4.6 Absatz 1 dieses Reglements Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

Die Höhe der Austrittsleistung entspricht dem Stand des Altersspарkapitals im Zeitpunkt des Austritts, mindestens aber dem Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG. Austrittsleistungen werden nach dem Beitragsprimat gemäss Artikel 15 Absatz 2 FZG erbracht.

Der Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG entspricht den Eintrittsleistungen und Einkäufen der versicherten Person samt Zins, abzüglich Vorbezügen für Wohneigentum und Auszahlungen im Rahmen von Scheidungen. Dazu kommen die von der versicherten Person zur Finanzierung der Altersgutschriften geleisteten Beiträge samt Zins mit einem Zuschlag von vier Prozent pro Altersjahr ab dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent.

Auf Beiträgen, bei denen die versicherte Person zu ihren eigenen auch die Arbeitgeberbeiträge bezahlt hat, erfolgt kein Alterszuschlag von vier Prozent.

Der Zinssatz zur Berechnung des Mindestbetrags nach Artikel 17 FZG entspricht dem Zinssatz nach FZG. Während der Dauer einer Unterdeckung wird dieser Zinssatz auf den Zinssatz, mit welchem die Altersspарkapitalien verzinst werden, herabgesetzt.

Bei der Überweisung der Freizügigkeitsleistung deklariert die Stiftung

a. das BVG-Altersguthaben;
b. die Freizügigkeitsleistung bei Erreichen des 50. Altersjahres;
c. die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung nach dem 1.1.1995;
d. für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1995 geheiratet haben, die erste nach dem 1.1.1995 mitgeteilte oder fällig gewordene Freizügigkeitsleistung und den Zeitpunkt der Mitteilung beziehungsweise der Fälligkeit;
e. in welchem Umfang Mittel infolge Ehescheidung übertragen wurden und wie hoch der BVG-Anteil ist (falls bekannt, spätestens aber bei Scheidung nach dem 1.1.2017);
f. ob und in welchem Umfang Mittel vorbezogen wurden und der Zeitpunkt des Vorbezugs. Falls bekannt (spätestens aber für Bezüge nach dem 1.1.2017) ist zudem mitzuteilen, wie hoch der BVG-Anteil am Vorbezug ist und die Höhe der bis zum Vorbezug erworbenen Freizügigkeitsleistung;
g. ob und in welchem Umfang der Versicherte die Freizügigkeits- beziehungsweise Vorsorgeleistung verpfändet hat.

~~Die Abrechnung über die Austrittsleistung enthält die Berechnung gemäss Stiftungsreglement und Vorsorgeplan, den Mindestbetrag gemäss Freizügigkeitsgesetz und das Altersspарkapital nach BVG. Bei Reduktion des Beschäftigungsgrades wird in der Regel keine Austrittsleistung ausgerichtet.~~ Die aktiv versicherte Person kann bei Herabsetzung des Beschäftigungsgrades eine anteilmässige Überweisung der Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines anderen Arbeitgebers verlangen, soweit nach deren Reglement ein Einkauf möglich ist.

### 5.5.1 Überweisung einer Freizügigkeitsleistung Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung

Bei Ehescheidung einer aktiv versicherten Person werden die für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistungen nach Artikel 22ff FZG geteilt. Das Gericht teilt der Stiftung den zu übertragenden Betrag mit den nötigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes von Amtes wegen mit.

Wenn die Freizügigkeitsleistung der versicherten Person ganz oder teilweise überwiesen wird, reduziert sich das Altersspark kapital und proportional das Altersguthaben nach BVG um den an den Ehegatten überwiesenen Betrag.

Die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich, wenn der Vorsorgefall bereits eingetreten ist, sind in Anhang 4 geregelt.

### 5.5.2 Verwendung der Austrittsleistung

Die Austrittsleistung wird auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder eine andere anerkannte Vorsorgeeinrichtung übertragen. Besteht diese Möglichkeit nicht, kann der Anspruch nach Wahl der versicherten Person auf ein Freizügigkeitskonto oder auf eine Freizügigkeitspolice der zweiten Säule übertragen werden. Ohne entsprechende Mitteilung der versicherten Person erfolgt die Übertragung der Austrittsleistung frühestens sechs Monate nach Austritt und spätestens nach Ablauf von zwei Jahren an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen hat, so ist ihr diese Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Stiftung kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, wenn eine Rückerstattung unterbleibt.

Die Verzinsung der Austrittsleistung entspricht mindestens dem vom Bundesrat zu diesem Zweck festgelegten Zinssatz.

Ist die Auszahlung innert 30 Tagen nach Erhalt der vollständigen Überweisungsangaben noch nicht erfolgt, ist mindestens ein Verzugszins gemäss Artikel 7 FZV geschuldet.

### 5.5.3 Barauszahlung

Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn

a. sie die Schweiz endgültig verlässt, ihren neuen Wohnsitz aber nicht im Fürstentum Liechtenstein hat; vorbehalten bleibt Artikel 25f FZG;
b. sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder
c. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses beträgt.

Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz in einen Mitgliedstaat der EU oder der EFTA und untersteht sie in diesem Staat weiterhin der obligatorischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität, so kann der obligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung nicht bar ausbezahlt werden.

Bei verheirateten anspruchsberechtigten Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten zur Barauszahlung zwingend.

Soweit die Austrittsleistung im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet ist, kann die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Pfandgläubigers erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Ablauf der Nachdeckungsfrist gemäss Artikel 3.3 Absatz 3 dieses Reglements auf ein Bank- oder PC-Konto der anspruchsberechtigten Person.

5.6 Wohneigentumsförderung

5.6.2 Kürzung des Alterssparkapitals und der Austrittsleistung

Hat die versicherte Person einen Vorbezug zur Wohneigentumsförderung getätigt, wird dadurch das Alterssparkapital um den fehlenden Betrag gekürzt.

Das Alterssparkapital und proportional das Altersguthaben nach BVG reduziert sich um den vorbezogenen Betrag.

5.6.3 Rückzahlung des Vorbezugs

Der vorbezogene Betrag muss gemäss Artikel 30d Absatz 1 BVG zurückbezahlt werden, insbesondere wenn das Wohneigentum veräussert wird oder Rechte eingeräumt werden, die einer Veräusserung gleichkommen, oder im Todesfall, sofern keine Vorsorgeleistungen fällig werden.

Eine freiwillige Rückzahlung gemäss Artikel 30d Absatz 2 und 3 BVG sowie Artikel 7 WEFV des vorbezogenen Betrages ist bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen möglich.

Die Rückzahlung wird im gleichen Verhältnis dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben wie bei der Auszahlung. Lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens bei der Auszahlung nicht feststellen, dann wird gemäss Bundesrecht vorgegangen.

~~5.7 Ausserordentliche Leistungen~~

~~Der Stiftungsrat kann in begründeten Fällen ausserordentliche Leistungen an in Not geratene versicherte Personen oder deren Hinterbliebene gewähren. Der Stiftungsrat legt dazu die erforderlichen Kriterien fest.~~

~~5.8 Partnerschaftsgesetz~~

~~Die eingetragene Partnerschaft ist in allen Rechten und Pflichten der Ehe gleichgestellt.~~

## 7. Gemeinsame Bestimmungen

7.5 Abtretung von Regressforderungen

Die Stiftung kann von der versicherten Person mit Leistungsansprüchen verlangen, dass sie ihr die Forderungen, die ihr gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Im Übrigen gelten die Subrogationsbestimmungen gemäss BVG.

Die versicherte Person oder die Hinterbliebenen sind verpflichtet, Haftpflichtansprüche der Stiftung rechtzeitig zu melden, die Abtretungserklärung einzureichen und bei der Durchsetzung der Rückgriffsrechte mitzuwirken. Verletzen sie diese Pflicht, so werden die Leistungen der Stiftung entsprechend den mutmasslich entgangenen Entschädigungen herabgesetzt.

~~7.8 Sicherung des Leistungszweckes~~

~~Der Stiftungsrat kann zur Sicherung des Leistungszweckes die entsprechenden Anordnungen treffen.~~

~~Mit Ausnahme der Wohneigentumsförderung gemäss Artikel 30b BVG, können die Ansprüche an die Stiftung gemäss Artikel 39 Abs. 1 BVG vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.~~

## 10. Schlussbestimmungen

10.2 ~~Wahrung wohl erworbener Rechte~~ Übergangsbestimmungen

Das Inkrafttreten dieses Reglements hat keine Auswirkungen auf den Betrag der laufenden Renten, unter Vorbehalt von Artikel 7.4 (Überentschädigung und Koordination) und Artikel 9 (Sanierungsmassnahmen) dieses Reglements.

Die Invalidenrenten mit Anspruchsbeginn vor Inkrafttreten dieses Reglements berechnen sich nach den zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns gültigen reglementarischen Bestimmungen. Bei einer Anpassung des Invaliditätsgrades aufgrund einer Neubeurteilung einer laufenden Rente sind die aktuell gültigen Bestimmungen massgebend.

Die Spar- und Risikobeitragsbefreiung, die Äufnung und die Verzinsung des Altersparkapitals bei laufenden Invalidenrenten richten sich nach den jeweils neuen, gültigen reglementarischen Bestimmungen beziehungsweise dem Vorsorgeplan.

Bei Vollendung des 65. Altersjahres werden die laufenden Invalidenrenten mit dem Umwandlungssatz des zu diesem Zeitpunkt gültigen Reglements in eine Altersrente umgewandelt.

Massgebend für die Bestimmung der Hinterlassenenleistungen aus laufenden Invalidenrenten ist das zum Zeitpunkt des Todes gültige Reglement beziehungsweise der Vorsorgeplan.

10.3 Ergänzende Regelung durch den Stiftungsrat

Wo dieses Reglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat im Einzelfall einen dem Gesetz, der Stiftungsurkunde und diesem Reglement entsprechenden Beschluss.

## Anhang 5 3

Unbezahlter Urlaub

1. Allgemein

Bei einem unbezahlten Urlaub und Wiederaufnahme der bisherigen Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber besteht die Möglichkeit, bis zur Wiederaufnahme der bisherigen Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber, die Risikoversicherung auf eigene Rechnung weiterzuführen. Die versicherte Person kann für die Dauer von mindestens ~~sieben~~ 14 Tage bis längstens ~~18 Monate~~ zwei Jahren eine Risikoversicherung abschliessen.

3. Beitragspflicht, versicherte Leistungen, Weiterführung der Risikoversicherung und die Beendigung der Versicherung

a. Ein unbezahlter Urlaub von bis zu 14 Tagen hat keine Änderung der Beitragspflicht und der versicherten Leistungen zur Folge.
b. Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 14 Tagen bis zu einem Monat wird die Beitragspflicht mit Urlaubsbeginn eingestellt. Die Risikoversicherung wird beitragsfrei weitergeführt.
c. Die versicherte Person hat bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als einem Monat die Möglichkeit, die Risikoversicherung gegen Vorauszahlung der gesamten Risikobeiträge für längstens zwei Jahre weiterzuführen. Sie hat der Stiftung den Antrag auf Weiterführung der Risikoversicherung mindestens einen Monat vor Urlaubsbeginn einzureichen.
d. Wurde die Risikoversicherung weitergeführt und tritt die versicherte Person während der Dauer des unbezahlten Urlaubs eine dem Obligatorium gemäss BVG unterstehende Erwerbstätigkeit an oder wird der unbezahlte Urlaub aus anderen Gründen abgebrochen, endet die Weiterführung der Risikoversicherung, ohne dass geleistete Risikobeiträge zurückerstattet werden.
e. Dauert ein unbezahlter Urlaub länger als zwei Jahre und es wurde keine Risikoversicherung abgeschlossen, führt dies gemäss Artikel 5.5.2 Absatz 1 zum Austritt aus der Stiftung und zur Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung.

## Anhang 4

Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn der Vorsorgefall eingetreten ist

1. Teilung der Rente durch das Gericht (Artikel 124a ZGB)

Liegt ein Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente vor, dann erfolgt die Herabsetzung der laufenden Invaliden- oder Altersrente sowie die Festsetzung der Rente an den berechtigten Ehegatten nach dem Scheidungsurteil beziehungsweise nach Bundesrecht.

Bei der Teilung einer Rente infolge Scheidung wird die BVG-Rente des verpflichteten Ehegatten anteilmässig herabgesetzt.

2. Kinder- und Waisenrenten, Ehegattenrente

Kinderrenten, auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestand, werden infolge der Scheidung nicht herabgesetzt. Später entstehende Kinderrenten werden aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt. Wurde eine Kinderrente vom Vorsorgeausgleich nicht berührt, dann wird eine allfällige spätere Waisenrente auf der gleichen Grundlage berechnet.

Die Ehegattenrente wird aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt.

3. Kürzung der Leistungen bei Übertragung einer Austrittsleistung (Artikel 19 BVV2)

Grundsätzlich entsprechen die Leistungskürzungen den Leistungsverbesserungen, die aus einer Einlage in gleicher Höhe resultiert hätten.

Die (temporären) Invalidenrenten, die als fester Prozentsatz des versicherten Jahreslohnes festgelegt wurden, werden nicht gekürzt.

Muss als Folge der Scheidung ein Teil der Austrittsleistung, auf welche die invalide Person im Falle einer Reaktivierung Anspruch gehabt hätte, ausbezahlt werden, dann wird die Austrittsleistung beziehungsweise das weitergeführte Alterssparkapital um den überwiesenen Betrag herabgesetzt. Dies führt zu einer entsprechenden Kürzung der Leistungen, die aufgrund des weitergeführten Alterssparkapitals bestimmt werden.

4. Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Artikel 19g FZV)

Falls zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Scheidung der Anspruch auf eine Altersrente entsteht und ein Teil des Altersguthabens an den berechtigten Ehegatten überwiesen werden muss, dann erfolgt als Folge der Scheidung eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente.

Diese wird mit dem Umwandlungssatz, mit dem die Altersrente bei Entstehen des Anspruchs berechnet wurde und mit dem, um den gemäss Scheidungsurteil auszuzahlenden Betrag reduzierten Alterssparkapitals, berechnet.

Die ab Beginn des Anspruchs bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils zu viel ausbezahlten Renten, die sich aus der Differenz zwischen der zuerst berechneten und der neu berechneten Altersrente ergeben, werden je zur Hälfte dem anspruchsberechtigen Ehegatten und dem verpflichteten Ehegatten belastet.

5. Kürzung der BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente (Mindestleistungen)

Musste eine Austrittsleistung überwiesen werden, dann wird die BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente um den ausbezahlten Anteil des Altersguthabens nach BVG, multipliziert mit dem Umwandlungssatz nach BVG mit dem die Invaliden- oder Altersrente berechnet wurde, herabgesetzt.

Wird eine Invaliden- oder Altersrente ohne Übertrag einer Austrittsleistung reduziert, wird die BVG-Invaliden- oder Altersrente anteilsmässig herabgesetzt. Das weiterzuführende Alterssparkapital des Invaliden wird um den ausbezahlten Teil herabgesetzt.

6. Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils

Zu viel ausbezahlte Altersrenten werden je zur Hälfte dem berechtigten und dem verpflichteten Ehegatten belastet. Dem berechtigten Ehegatten wird die Austrittsleistung entsprechend gekürzt. Die andere Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten wird mit einer weiteren Herabsetzung der Rente ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung dem verpflichteten Ehegatten belastet.

Der Herabsetzungsbetrag entspricht der Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter des verpflichteten Ehegatten im Zeitpunkt der Herabsetzung. Massgebend sind die reglementarischen Umwandlungssätze im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Invaliden- oder Altersrente.

Fehlt ein Umwandlungssatz, weil das Alter des spätesten Altersrücktritts bereits überschritten ist, dann ergibt sich der für die Berechnung der Kürzung massgebende Umwandlungssatz, indem der Umwandlungssatz für das höchste Rücktrittsalter für jedes weitere Altersjahr um die gleiche jährliche Differenz erhöht wird, wie vor dem höchsten Rücktrittsalter. Monate werden anteilsmässig berücksichtigt.

7. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurden

Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, sind reine Leibrenten. Der Anspruch erlischt am Monatsende nach dem Tod des berechtigten Ehegatten. Es besteht auf diesen Renten kein Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen.

Anstelle der Überweisung einer Rente kann mit dem berechtigten Ehegatten auch die Überweisung einer Kapitalabfindung an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vereinbart werden. Die Höhe der Kapitalabfindung wird aufgrund der Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs berechnet.

8. Anrechnung der Rentenanteile im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung

Bei der Berechnung der maximal möglichen freiwilligen Eintrittsleistung reduziert sich diese um den Barwert der durch den Vorsorgeausgleich zugesprochenen Rente. Massgebend sind die Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs und das Alter im Zeitpunkt der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung. Dies gilt auch für den Fall, bei dem die Rente auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

9. Wiedereinkauf nach Scheidung

Bezieht der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter, so besteht keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs der übertragenen Austrittsleistung (Artikel 22d FZG Absatz 2). Ebenfalls ist es nicht möglich, die Kürzung einer Invaliden- oder Altersrente durch den Vorsorgeausgleich mit einem Einkauf zu beheben.

## 10.Barwert-Tabelle

Barwert-Tabelle für eine Rente von CHF 1 pro Jahr
Grundlagen BVG 2015 G 2017, technischer Zins 3.9 % (Tarifzins)
Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation / x = effektives Alter des Berechtigten

| x | Männer | Frauen | x | Männer | Frauen |
|---|---|---|---|---|---|
| 17 | 24.358 | 24.547 | 59 | 16.562 | 17.400 |
| 18 | 24.284 | 24.480 | 60 | 16.211 | 17.069 |
| 19 | 24.206 | 24.409 | 61 | 15.854 | 16.728 |
| 20 | 24.126 | 24.336 | 62 | 15.490 | 16.377 |
| 21 | 24.043 | 24.260 | 63 | 15.120 | 16.017 |
| 22 | 23.956 | 24.181 | 64 | 14.743 | 15.646 |
| 23 | 23.865 | 24.098 | 65 | 14.358 | 15.266 |
| 24 | 23.771 | 24.012 | 66 | 13.965 | 14.876 |
| 25 | 23.673 | 23.923 | 67 | 13.564 | 14.475 |
| 26 | 23.570 | 23.830 | 68 | 13.155 | 14.064 |
| 27 | 23.464 | 23.733 | 69 | 12.738 | 13.644 |
| 28 | 23.354 | 23.632 | 70 | 12.313 | 13.213 |
| 29 | 23.240 | 23.527 | 71 | 11.880 | 12.773 |
| 30 | 23.121 | 23.418 | 72 | 11.440 | 12.324 |
| 31 | 22.996 | 23.304 | 73 | 10.994 | 11.867 |
| 32 | 22.865 | 23.185 | 74 | 10.543 | 11.404 |
| 33 | 22.729 | 23.061 | 75 | 10.089 | 10.934 |
| 34 | 22.586 | 22.931 | 76 | 9.632 | 10.460 |
| 35 | 22.437 | 22.795 | 77 | 9.175 | 9.983 |
| 36 | 22.282 | 22.654 | 78 | 8.720 | 9.506 |
| 37 | 22.120 | 22.507 | 79 | 8.267 | 9.030 |
| 38 | 21.952 | 22.355 | 80 | 7.819 | 8.557 |
| 39 | 21.777 | 22.195 | 81 | 7.377 | 8.089 |
| 40 | 21.596 | 22.030 | 82 | 6.943 | 7.629 |
| 41 | 21.408 | 21.857 | 83 | 6.519 | 7.179 |
| 42 | 21.212 | 21.678 | 84 | 6.105 | 6.741 |
| 43 | 21.009 | 21.492 | 85 | 5.703 | 6.317 |
| 44 | 20.798 | 21.298 | 86 | 5.314 | 5.910 |
| 45 | 20.578 | 21.097 | 87 | 4.940 | 5.520 |
| 46 | 20.348 | 20.889 | 88 | 4.581 | 5.149 |
| 47 | 20.110 | 20.672 | 89 | 4.238 | 4.799 |
| 48 | 19.864 | 20.447 | 90 | 3.912 | 4.469 |
| 49 | 19.609 | 20.214 | 91 | 3.602 | 4.160 |
| 50 | 19.345 | 19.972 | 92 | 3.310 | 3.872 |
| 51 | 19.073 | 19.722 | 93 | 3.036 | 3.604 |
| 52 | 18.791 | 19.463 | 94 | 2.779 | 3.354 |
| 53 | 18.500 | 19.195 | 95 | 2.539 | 3.121 |
| 54 | 18.199 | 18.919 | 96 | 2.316 | 2.900 |
| 55 | 17.889 | 18.633 | 97 | 2.109 | 2.691 |
| 56 | 17.569 | 18.339 | 98 | 1.918 | 2.493 |
| 57 | 17.242 | 18.035 | 99 | 1.741 | 2.306 |
| 58 | 16.906 | 17.723 | 100 | 1.579 | 2.129 |